

Gegenwärtiger Gewerbesteuerfreischein, welcher auf Verlangen den Grenz- und Steuer-
aufsichtsbeamten vorzuzeigen, ist gültig auf die Dauer von also bis zum
. , den

Königl. Sächf. Amtshauptmannschaft.
Der Stadtrath allda.

Personalbeschreibung wie bei gewöhnlichen Pässen.
Unterschrift des Reisenden.

N^o 2) Gesetz,

die fernere Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldencassenscheine im Betrage
von 3½ Millionen Thaler betreffend;

vom 3ten Januar 1859.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

erachten für angemessen, die zu Ausführung einer Staatseisenbahn von Tharandt nach Frei-
berg und den fiscalischen Hüttenwerken erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe neuer 4pro-
centiger Staatsschuldencassenscheine aufbringen zu lassen und beschließen demnach, mit Zu-
stimmung Unserer getreuen Stände, andurch wie folgt:

§ 1. Es ist anderweit ein Nominalbetrag von drei und einer halben Million
Thaler 4procentiger Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten zu 500 Thalern (Serie I.),
nach Form und Inhalt mit denen vom Jahre 1852, 1855 und 1858 übereinstimmend,
jedoch unterm Tage des gegenwärtigen Gesetzes und mit Bezugnahme auf dasselbe zugleich
nebst dazu gehörigen Talons, ingleichen den Coupons über die vom 1sten jetzigen Monats zu
laufen beginnenden Zinsen, bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden aus-
zufertigen und von diesem an Unser Finanzministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 2. Diese neuen 4procentigen Staatsschuldenscheine bilden eine fernere Fortsetzung der
zufolge der Gesetze vom 1sten Juni 1852, 13ten August 1855 und 11ten Februar 1858
bestehenden 4procentigen Staatsanleihe und werden mit letzterer in der nachstehend unter
§§ 3 bis 5 bezeichneten Weise unter einem Zinsen- und Tilgungsplan vereinigt.

§ 3. Ihre Nummern haben sich an die letzten der im Jahre 1858 ausgegebenen der
nämlichen Appointgattung anzuschließen.

§ 4. Die Verzinsung erfolgt allhalbjährlich in den Terminen 2. Januar und 1. Juli
bei der Staatsschuldencasse.